



Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THEISEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf Hunde.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184-193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der ständigen Kosten für den Unterhalt der Hundekotstationen sowie der Leistungen in der öffentlichen Reinigung, welche aufgrund der Hundehaltung anfallen;

Aufgrund der steigenden Unkosten für die Einsätze der Polizei betreffend freilaufende Hunde und der jährlichen Zuwendungen an das Tierheim;

In Erwägung dessen, dass das Halten von ein bis drei Hunden in vielen Haushalten üblich ist und in der Regel keine übermäßige Belastung der öffentlichen Ordnung verursacht. Ab dem vierten Hund wird ein höherer Betrag erhoben, um den erhöhten Verwaltungs- und Ordnungsaufwand abzudecken sowie den potenziellen Auswirkungen einer Mehrhundehaltung Rechnung zu tragen und gleichzeitig zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, Sauberkeit und des Tierwohls beizutragen.

In Erwägung dessen, dass die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung besagt, dass das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundarten verboten ist und der Bürgermeister nur unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, die wiederum mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, dass die Besitzer und Halter von als gefährlich eingestuften Hunden einen höheren Steuerbetrag leisten müssen;

In Erwägung dessen, dass bei Hundezüchtern durch den stetigen Verkauf von Hunden keine genaue Anzahl ermittelt werden kann, und somit eine jährliche Pauschalsteuer angebracht ist;

In Erwägung dessen, dass die gewährten Steuerbefreiungen wie folgt begründet sind:

- Die Haltung von Blindenhunden ist für den Halter erforderlich, damit dieser am sozialen Leben teilhaben kann;
- Die Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste sind erforderlich, damit diese ihre Funktion im Sinne der öffentlichen Sicherheit (zum Beispiel Aufsuchen von Vermissten, Aufspüren von Drogen, ...) erfüllen können;
- Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind, werden nicht besteuert, da diese in den ersten Lebensmonaten kaum den öffentlichen Raum nutzen;
- Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als

Aufgabenbereich hat, werden nicht besteuert, da diese Einrichtungen für das Funktionieren des Gemeinwohles unabdingbar sind;

- Hunde, die von Förstern für die Ausübung ihres Berufes benötigt werden, um angeschossenes Wild aufzufinden;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass der Vorschlag der Fraktion NBA, die Steuer auf den ersten Hund beim früheren Satz von 12,00 € zu belassen, mit 8 JA-Stimmen (Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Frau PAUELS Steffi, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao und Frau ZWARTBOL Linda) und 10 NEIN-Stimmen (Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr WANSART alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHÖRDER Gaby, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas und Frau SCHWALL-PETERS Dorothea) abgelehnt wurde;

Beschließt mit 10 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau HAAS Thao, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Frau ZWARTBOL Linda, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr KARTHÄUSER Bernd) und 1 Enthaltung(en) (Herr SCHLABERTZ Jürgen) :

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde, deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.
- d) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung nimmt, oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Europäischen Union besteuert wird.

Artikel 3: Die Steuer wird durch den Besitzer des Hundes geschuldet. Der Halter des Hundes ist Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da er sich im Auftrag des Besitzers um die Hunde kümmert und sie beherbergt. Halter ist der Besitzer oder Mieter der Einrichtung, Anlage oder des Grundstückes, wo die Hunde sich befinden, die besteuert werden.

Artikel 4: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde und Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- d) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt.
- e) der erste Hund, der von einem Förster gehalten wird.

Artikel 5:

a) Die Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- Für den 1., 2. und 3. Hund: 24,00 € pro Hund pro Jahr;
- Ab dem 4. Hund und für jeden weiteren: 96,00 € pro Hund pro Jahr.

b) In Abweichung zu Absatz a) gelten für Hunde, die laut der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde verboten sind und durch eine Sondergenehmigung des Bürgermeisters geduldet werden, folgende Steuersätze:

- für den ersten Hund und für jeden weiteren: 240,00 € pro Hund pro Jahr.

Artikel 6: Die beim Handelsgericht eingetragenen Hundehandels- und Hundezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 900,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Die in Artikel 5 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten

wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- beziehungsweise Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 8: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, bis zum 1. März des Steuerjahres, der Verwaltung unaufgefordert eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde sowie allen zur Besteuerung notwendigen Informationen. Jede Änderung der so gemeldeten Angaben muss der Verwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig. Die während der Gültigkeitsdauer einer früheren Verordnung abgegebene Erklärung behält ihre volle Gültigkeit. Es ist daher nicht erforderlich, die Erklärung auf Grundlage der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erneut abzugeben.

Artikel 9: Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Besteuerung von Amts wegen zur Folge.

Artikel 10: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11: Die in Artikel 5 und 6 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 12: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 13: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 14: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 15: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Generaldirektor

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Vorsitzende:
gez. Werner HENKES

Der Bürgermeister



Tom FAYMONVILLE

Werner HENKES